

Ba 31. Aug. 70 1,2

3003 Bern, den 28. August 1970

s.B.42.13. - ZO/ly

ad 91A Mo/mm

An die Justizabteilung des
Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
Meldestelle für Vermögen verschwun-
dener Ausländer

B e r n

In der Schweiz befindliche Vermögen
verschwundener Ausländer.

Herr Direktor,

Zu den in Ihrem Schreiben vom 5. Juni 1970 auf-
geworfenen Fragen küssern wir uns wie folgt:

A. Polnische Vermögen

Die Verfügung über die in der Schweiz befindlichen Vermögen verschwundener polnischer Staatsangehöriger ist durch den schweizerisch-polnischen Briefwechsel vom 25. Juni 1949 staatsvertraglich geregelt. Die polnischen Vermögen sind folglich von der im Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 getroffenen Regelung über den Fonds ausgenommen. Der Beschluss des Bundesrates vom 20. August 1965 hat diese Rechtslage lediglich bestätigt. Andererseits wurde aber in diesem Beschluss festgestellt, dass sich das Verfahren für die Ermittlung der betreffenden Vermögen nach dem Bundesbeschluss von 1962 richtet.

Demzufolge können die polnischen Vermögen nicht dem Fonds einverleibt, sondern höchstens vorübergehend der Fondsverwaltung zur gesonderten Verwaltung übergeben werden.

Eine solche rein administrative Anordnung braucht indessen nicht vorgenommen zu werden, um die betreffenden

-/-

Dodis



Gelder gleich den Fondsgeldern zinstragend anzulegen. Bei Zahlungen im zwischenstaatlichen Verkehr wie den vorliegenden ist nach Völkerrecht eine Verpflichtung zur Zinszahlung nicht zu vermuten. Werden bei der Verwaltung der polnischen Vermögen tatsächlich doch Zinsen erzielt, so wären sie dennoch nicht an Polen auszusahlen. Zinsvergütungen könnten höchstens unerwünschte Kontroversen über die Dauer des Ermittlungsverfahrens und die Erfüllung aller Sorgfaltspflichten herbeiführen. Allfällige Zinserträge könnten daher zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

Bezüglich der Ueberweisung der Gelder an Polen sind im Briefwechsel von 1949 keine näheren Einzelheiten festgelegt. Es wurde darin lediglich vorgesehen, dass die in der Schweiz niedergelassenen Banken und Lebensversicherungsgesellschaften die Beträge der Konten und die Liquidationserlöse der Depots bzw. die Beträge der Lebensversicherungsansprüche nach 5 Jahren der Schweizerischen Nationalbank zuhanden der Polnischen Nationalbank überweisen sollten. Nachdem aber nachträglich das Ermittlungsverfahren gemäss dem Bundesbeschluss von 1962 zur Anwendung gelangt ist, erscheint es gegeben, die Ueberweisung erst nach Abschluss aller einzelnen Verfahren und dann gesamthaft durchzuführen. Dabei wäre es am zweckmässigsten, wenn bereits die verwaltende Bundesstelle eine Gesamtüberweisung an die Schweizerische Nationalbank vornehmen würde, wie es diese letztere selbst offenbar auch vorziehen würde.

Der Briefwechsel von 1949 bestimmt nichts über die Uebermittlung von Angaben und Auskünften. Eine gesamthafte Ueberweisung der Gelder erscheint deshalb auch - mindestens zunächst - ohne Nennung der einzelnen früheren Vermögensinhaber möglich. Auf diese Weise würde den einschränkenden Vorschriften des Bundesbeschlusses von 1962 über Bekanntmachungen und Auskunfterteilung am besten entsprochen.

Ein derartiges Vorgehen hätte den weiteren Vorzug, dass bei diesem Anlass weder die Oeffentlichkeit noch insbesondere andere interessierte Staaten (vor allem andere Oststaaten und Israel) erneut auf die Sonderregelung mit Polen aufmerksam gemacht würden. Der Briefwechsel von 1949 wurde allerdings nicht als vertraulich konzipiert. Erst nachträglich wurde er mit Rücksicht auf die von den Banken geäußerten Befürchtungen nicht publiziert und auch nicht zusammen mit dem schweizerisch-polnischen Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen vom 25. Juni 1949 den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Doch wurde er den vorberatenden Kommissionen vorgelegt und auch in den Ratsdebatten (vgl. Stenographisches Protokoll der Sitzungen des Nationalrates vom 21./22. Dezember 1949) wenigstens seinem Inhalt nach bekanntgegeben. Ferner wurde er bei der Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Werner Schmid am 22. März 1950 im vollen Wortlaut zitiert. Schon vor der ersten Bekanntgabe in der Schweiz fand die Sonderregelung mit Polen in der Weltöffentlichkeit starke Beachtung (Vorsprache verschiedener jüdischer Hilfsorganisationen am 8. Juli 1949 bei Bundesrat von Steiger; Vorsprache des Präsidenten des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, begleitet von Prof. Guggenheim, am 4. November 1949 bei Bundesrat Petitpierre; Noten der Amerikanischen und der Französischen Botschaft vom 20. Dezember 1949 und der Britischen Botschaft vom 22. Dezember 1949; Brief der Internationalen Flüchtlingsorganisation an den Chef der Abteilung für internationale Organisationen vom 20. Dezember 1949; verschiedene Pressestimmen in Israel um die Jahreswende 1949/50). Später hingegen ist die staatsvertragliche Sonderregelung mit Polen in der Oeffentlichkeit anscheinend weitgehend in Vergessenheit geraten und auch von anderen interessierten Staaten nicht als Präjudiz angerufen worden. Es besteht deshalb nach wie vor ein praktisches Interesse daran, durch Vermeidung jeder Publizität die Sache weiterhin ruhen zu lassen.

Der Briefwechsel von 1949 stipuliert eine Garantieverpflichtung der polnischen Regierung gegenüber den Banken und Versicherungsgesellschaften für den Fall, dass nach der Ueberweisung der Gelder Ansprüche von Berechtigten erhoben würden. Werden jedoch die polnischen Vermögen gesamthaft und ohne Angabe der einzelnen früheren Vermögensinhaber an Polen überwiesen, so ist fraglich, ob gegebenenfalls Entschädigungsansprüche gegenüber der polnischen Regierung geltend gemacht werden könnten, ohne dass dabei die Identität der früheren Vermögensinhaber und der nachträglichen Ansprecher aufgedeckt werden müssten. Trotz dieser Ungewissheit über den praktischen Wert der Garantie kommt ein Rückbehalt mangels rechtlicher Grundlage nicht in Betracht, da der Bundesbeschluss von 1962 nicht zur Anwendung gelangt.

B. Ungarische Vermögen

Die in der Schweiz befindlichen Vermögen verschwundener ungarischer Staatsangehöriger unterstehen keiner staatsvertraglichen Sonderregelung und fallen deshalb vollständig unter den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962. Sie sind folglich in den Fonds einzuzahlen.

Andererseits hat der Bundesrat in seinem Beschluss vom 27. August 1965 festgestellt, dass das Verhandlungsprotokoll vom 19. Juli 1950 über die damaligen schweizerisch-ungarischen Nationalisierungsentschädigungsverhandlungen schweizerische Zusicherungen und Versprechungen enthält. Er hat gleichzeitig in Anbetracht dessen eine Gegenforderung Ungarns aus der Einverleibung der Vermögen verschwundener ungarischer Staatsangehöriger in den Fonds anerkannt, soweit der ungarische Staat nachgewiesenermassen erbrechtliche Ansprüche auf diese Vermögen besitze. Ferner hat er vorgesehen, dass den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit eine Vorlage betreffend die Abgeltung dieser Gegenforderung unterbreitet würde.

- 5 -

Eine Verwendung von in den Fonds eingelegten Geldern kann demnach nur insoweit in Betracht kommen, als es Art. 12 des Bundesbeschlusses von 1962 zulässt. Nach dieser Bestimmung hat der die Verwendung des Fonds regelnde einfache Bundesbeschluss der Herkunft der ihm einverleibten Gelder Rechnung zu tragen. Dagegen darf nicht direkt auf das Erbrecht des ungarischen Staates abgestellt werden, da der Art. 12 jedes Erbrecht von Staaten ausschliesst und nach Auffassung des Bundesrates kein abweichender Staatsvertrag im Sinne von Art. 15 des Bundesbeschlusses von 1962 vorliegt.

In welchem Zeitpunkt und in welcher Form - ob durch einen einzigen Bundesbeschluss über die Verwendung des gesamten Fonds oder durch einen davon gesonderten (ebenfalls einfachen) Bundesbeschluss - ein Teil der Fondsgelder zur Abgeltung der ungarischen Gegenforderung herangezogen werden kann, hängt vor allem auch vom weiteren Verlauf und vom Ergebnis der Entschädigungsverhandlungen mit Ungarn ab. Die nächste Gesprächsrunde ist für den 4. November 1970 in Bern vorgesehen. Heute lässt sich über diese Fragen noch nichts Bestimmtes sagen.

In dem in Aussicht genommenen Abkommen mit Ungarn dürfte wahrscheinlich die Gegenforderung mit einem festen Betrag beziffert werden. Dabei wird intern kein Zins einzuberechnen sein. Andererseits wird noch die Frage eines allfälligen Rückbehalts zu prüfen sein.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtsabteilung


Dlezi